

Geschäft 3287

Bericht an den Einwohnerrat

vom 22. Mai 2001

TOTALREVISION DES FEUERWEHRREGLEMENTS DER GEMEINDE ALLSCHWIL VOM 7. DEZEMBER 1983

Revisionsentwurf

Inhalt:

- I. Anstoss zur Reglementsrevision**
- II. Wichtige Neuregelungen und rechtliches Umfeld**
- III. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen**
- IV. Antrag**

I. Anstoss zur Reglementsrevision

Gemäss einem Anliegen der Geschäftsprüfungskommission beschloss der Gemeinderat, das geltende Feuerwehreglement der Gemeinde Allschwil vom 7. Dezember 1983 einer Totalrevision zu unterziehen und erteilte den entsprechenden Auftrag an die Hauptabteilung Einwohnerdienste und Sicherheit. Unter Beizug von Vertretern der Feuerwehrkommission sowie verschiedener Fachpersonen aus der kantonalen Verwaltung und der Gebäudeversicherung entstand der vorliegende Revisionsentwurf.

II. Wichtige Neuregelungen und rechtliches Umfeld

Neben einigen materiellen Änderungen enthält der vorliegende Revisionsentwurf auch etliche Anpassungen an veränderte Gegebenheiten und an den heutigen Sprachgebrauch. So wurden insbesondere die technischen Begriffe aus dem Feuerwehrewesen an die moderne Terminologie angepasst und eine geschlechtergerechte Sprache eingeführt. Als wohl augenfälligste Änderung erscheint die konsequente Verwendung des Terminus „Angehörige/r der Feuerwehr“ – dies in Anlehnung an den im Militär gebräuchlichen Ausdruck „Angehörige/r der Armee“.

Einen Schwerpunkt bei den materiellen Änderungen bilden die Stellung und Funktion der Feuerwehrkommission. Ihre Zusammensetzung wird im Revisionsentwurf neu unter verstärktem Einbezug von nicht aktiven Feuerwehrangehörigen geregelt. Die Kommission erhält gemäss dem Revisionsentwurf auch einige zusätzliche Kompetenzen und Obliegenheiten.

Den Möglichkeiten zur Anpassung und materiellen Änderung des geltenden Reglements werden jedoch durch das übergeordnete Recht relativ enge Grenzen gesetzt. Das kommunale Feuerwehreglement orientiert sich stark am kantonalen Normalreglement für die Feuerwehr (Verordnung über das Normalreglement für die Feuerwehr vom 19. Oktober 1982, SGS 761.15), dessen Bestimmungen zum Teil auch obligatorisch erklärt sind. So müssen sämtliche in Ziff. 1 Absatz 1 der Verordnung über das Normalreglement für die Feuerwehr unter dem Titel „Obligatorische Vorschriften“ aufgezählten Bestimmungen ausdrücklich „in jedem Gemeinde-Feuerwehreglement enthalten sein“. Nach Auskunft des Zuständigen für Gemeinderecht auf der kantonalen Finanz- und Kirchendirektion ist diese Regelung eher streng zu handhaben und lässt grundsätzlich keine inhaltlichen Abweichungen vom Text der genannten obligatorischen Vorschriften zu. Dies kann zu einer unbefriedigenden Rechtslage führen, weil das Normalreglement in verschiedener Hinsicht nicht mehr zeitgemäss abgefasst ist. Wo durch eine Beibehaltung der vorgesehenen Bestimmungen bedeutsame Neuerungen nicht hätten berücksichtigt werden können, ist daher eine Anpassung des Textes gleichwohl erfolgt, so namentlich hinsichtlich der neueren Entwicklungen im Steuerrecht oder der Gleichstellung der Geschlechter bei der Ersatzabgabepflicht (diesbezüglich wurden bereits früher Bereinigungen vorgenommen).

Im Bereich Feuerwehr stehen nun in den nächsten 2-3 Jahren noch weitere tiefgreifende Veränderungen auf kantonaler und überkantonaler Ebene bevor, welche schliesslich ihren

Niederschlag in der gesetzlichen Regelung finden müssten. Die zu erwartenden Neuerungen können aber bei einer Reglementsrevision im jetzigen Zeitpunkt naturgemäss nicht berücksichtigt werden und sind auch im Normalreglement noch nicht berücksichtigt. Die jetzt stattfindende Revision dürfte also aller Voraussicht nach nur eine kurz- oder mittelfristige Lösung darstellen; längerfristig tut eine Überarbeitung des kantonalen Normalreglements und gestützt darauf eine erneute Anpassung des kommunalen Feuerwehrreglementes Not.

III. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Im Folgenden werden die einzelnen Bestimmungen des Revisionsentwurfes erläutert, soweit sie bedeutsame materielle Änderungen oder relevante sprachliche Anpassungen enthalten. Es sei darauf hingewiesen, dass die obligatorischen Vorschriften des Normalreglements für die Feuerwehr im Text des Entwurfes durch einen Balken gekennzeichnet sind.

§ 3 Abs. 2

Bei der militärischen Anmeldung wird ausgewählten Einwohnerinnen und Einwohnern abhängig von Jahrgang und militärischer Einteilung eine Karte zugestellt, in welcher sich die Feuerwehr Allschwil vorstellt und für persönliche Dienstleistung wirbt – dies als Massnahme, um dem derzeitigen Rückgang der Dienstleistenden entgegenzuwirken. Interessentinnen und Interessenten können sich aufgrund einer solchen Werbekarte oder auch aus eigenem Antrieb beim Feuerwehrkommando melden und ihre Bereitschaft zur persönlichen Dienstleistung bekunden. Da in der Praxis die persönliche Dienstleistung stets auf freiwilliger Basis erfolgen muss, ist dieses Funktionieren des Feuerwehrkommandos als Anlaufstelle für Interessentinnen und Interessenten von grosser Bedeutung. Die Empfehlung des Feuerwehrkommandos wird daher in § 3 Abs.2 neu als Kriterium genannt, welches bei der Rekrutierung von Angehörigen der Feuerwehr zu berücksichtigen ist.

§ 4 und § 5 in Verbindung mit § 2: Allgemeine Bemerkung

Das geltende Feuerwehrreglement regelt in § 4 – 6 die Befreiung vom persönlichen Dienst, die Verpflichtung zur Ersatzabgabe und wiederum die Befreiung von derselben. Diese Regelung mit einem Ineinanderschachteln von Voraussetzungen und Ausnahmebestimmungen ist etwas umständlich und lässt sich ohne inhaltliche Änderung vereinfachen. Ausgangspunkt ist das einfache Grundprinzip: ‚Wer grundsätzlich dienstpflchtig ist, leistet persönlichen Dienst oder eine Ersatzabgabe. Wer nicht zum persönlichen Dienst herangezogen werden könnte, der hat auch keine Ersatzabgabe zu leisten.‘ Die Unterscheidung zwischen persönlicher Pflicht und Ersatzabgabepflicht ist daher überflüssig – beides untersteht den gleichen Voraussetzungen. Im neuen Reglement wird daher auf die Unterscheidung verzichtet und nur noch von der Dienstpfllicht (§ 2) gesprochen, welche entweder besteht und durch persönliche Leistung bzw. Ersatzabgabe zu erfüllen ist (§ 2, § 5) oder eben ganz entfällt (§ 4).

§ 4 Abs. 1

Die Aufzählung der von der Dienstpfllicht Befreiten erfährt inhaltlich kaum Änderungen. Es werden im neuen § 4 Abs. 1 Ausnahmebestimmungen aus verschiedenen früheren Vorschriften zusammengefasst.

Die in lit. g und h Genannten sind nach geltendem Recht in der Gemeinderatsverordnung betreffend Vollzug des Feuerwehrreglementes vom 26. April 1995, § 2 lit. a und b enthalten.
 Die Bestimmung von lit. j entspricht dem geltenden § 6 Abs. 1 lit. a Feuerwehrreglement.
 Die Bestimmung von lit. k entspricht dem geltenden § 6 Abs. 1 lit. b Feuerwehrreglement.
 Die Bestimmung von lit. l entspricht dem geltenden § 4 lit. h Feuerwehrreglement.
 Die übrigen in § 4 Abs. 1 Genannten sind ebenfalls im geltenden § 4 Feuerwehrreglement aufgeführt.

§ 4 Abs. 2

Diese Bestimmung entspricht weitgehend den geltenden § 4 lit. g sowie § 6 Abs. 1 lit. c Feuerwehrreglement, mit der Ergänzung, dass es für die Befreiung einzelner Personen besondere Gründe braucht.

§ 4 Abs. 3

Diese Bestimmung entspricht der Regelung in § 1 Abs. 1 der Gemeinderatsverordnung betreffend den Vollzug des Feuerwehrreglementes.

§ 6

Dieser Paragraph wurde in Anlehnung an die Vorschriften des eidgenössischen Steuerharmonisierungsgesetzes neu verfasst. Gemäss der für die Steuern geltenden Zuständigkeitsregelung bei der einjährigen Veranlagung ist somit auch im innerkantonalen und interkommunalen Bereich der Wohnsitz per Stichtag am Ende der Steuerperiode massgeblich. Die Erhebung der Ersatzabgabe von zu- und wegziehenden Dienstpflichtigen wird durch die Regelung in § 6 analog zur Steuererhebung gestaltet, was die Handhabung in der Praxis erleichtert und der von Kanton vorgesehenen Regelung entspricht (eine entsprechende Anpassung der Verordnung über das Normalreglement für die Feuerwehr wird in der kantonalen Vorlage 2000-153 / Ergänzung IV der Vorlage 1999/025 in Aussicht gestellt).

§ 7 Abs. 2 lit. b

Neu wird nicht mehr von Übungsplan, sondern von Jahresprogramm gesprochen (vgl. Erläuterung zu § 28). Ausserdem wird auch die Genehmigung des Voranschlages durch die Feuerwehrkommission vorgesehen.

§ 8

Die Zusammensetzung der Feuerwehrkommission wird in § 8 Abs. 1 neu so geregelt, dass die Vertretung von nicht aktiven Feuerwehrangehörigen ein grösseres Gewicht erhält: Anstelle der bisherigen zwei Vertreter/innen aus der Mannschaft ist neu nur noch eine solche Vertretung vorgesehen. Zudem ist ausdrücklich verlangt, dass drei vom Gemeinderat zu wählende Personen in der Feuerwehrkommission Einsitz haben, welche nicht als aktive Feuerwehrangehörige tätig sind. Weiter ist der Einsitz eines Mitarbeiters bzw. einer Mitarbeiterin der Gemeindeverwaltung vorgesehen. In Absatz 2 ist zudem festgehalten, dass das Kommissionspräsidium von einer derjenigen Personen zu bekleiden ist, welche sich nicht als aktive Feuerwehrangehörige betätigen. Mit all diesen neuen Vorschriften wird sichergestellt, dass in der Feuerwehrkommission keine einseitige Interessenvertretung betrieben werden kann.

§ 9

Die Obliegenheiten der Feuerwehrkommission werden in § 9 lit. c – e präziser gefasst und den neu formulierten Bestimmungen in § 4 Abs. 2 und § 21 Abs. 2 angepasst. Als wichtigste zusätzliche Aufgaben der Kommission werden in § 9 lit. g konzeptionelle Arbeiten und die Erarbeitung von Entscheidgrundlagen zu Händen des Gemeinderates aufgeführt. Damit wird die Bedeutung der Feuerwehrkommission bei der Vorbereitung gemeinderätlicher Entscheide verstärkt, was dem neuen Verständnis der Kommission und ihrer Funktionen entspricht.

§ 10

Diese Bestimmung wurde vor allem in terminologischer Hinsicht angepasst. Durch die neue Fassung der § 10 Abs. 1 – 3 wird zudem die Struktur der Feuerwehrkompanie übersichtlicher dargestellt. Explizit erwähnt ist neu in Absatz 3 die bzw. der Unterhaltsverantwortliche – damit wird deutlich, dass diese Person ebenfalls der Feuerwehr angehören soll. Auf die ausdrückliche Begrenzung des Kompaniebestandes auf maximal 100 Personen wurde angesichts der bereits seit Jahren bestehenden rückläufigen Entwicklung verzichtet. Statt dessen wurde in § 10 Abs. 4 festgehalten, dass der Kompaniebestand den Bedürfnissen der Gemeinde angepasst sein sollte.

§ 12 - 17

Die Funktionen des Kaders sind im wesentlichen gleich geregelt wie bisher. Neu erwähnt ist v.a. die Möglichkeit der Feldweibelin bzw. des Feldweibels, Unterhaltsarbeiten in Absprache mit der/dem Abteilungsleiter/in Sicherheit dem zuständigen Gemeindeangestellten zu übertragen. Dies ist angesichts der zunehmenden Beanspruchung durch die Wartung der Feuerwehr-Gerätschaften geboten und entspricht der bereits gelebten Praxis.

§ 20 - 21

in § 20 Abs. 2 wird neu anstelle der Bestrafung gemäss geltendem § 20 Abs. 2 die Kostentragungspflicht bei unentschuldigtem Versäumen eines Kurses vorgesehen. Diese Fassung unter Verzicht auf die pönale Formulierung erscheint an dieser Stelle sachgerecht. Mit dem Wortlaut „...wird bestraft“ sind im geltenden § 20 Abs. 2 Feuerwehrreglement offensichtlich die Sanktionen in § 39 angesprochen. Im Kontext mit dem geltenden § 21 erscheint diese Formulierung nicht kohärent.

Die im geltenden § 21 statuierte Bestrafung mit Busse bei Verspätung oder bei unentschuldigtem Fehlen bei Rekrutierung, Übung oder Ernstfall wird neu in § 21 Abs. 1 und 2 durch eine vorgängige Verwarnung gemildert. Gebüsst wird erst im Wiederholungsfall und wenn bereits eine Verwarnung erfolgt ist. Ausdrücklich in diese Bestimmung aufgenommen ist die Möglichkeit, Fehlbare aus der Feuerwehr auszuschliessen. Diese Möglichkeit besteht gemäss dem Gesamtzusammenhang des aktuellen Reglements bereits im geltenden Recht.

§ 22 Abs. 2

Die Liste der zureichenden Entschuldigungsgründe für das Fernbleiben vom Dienst wird neu ergänzt durch „besondere(...) Ereignisse und Pflichten“. Aufgrund der schwindenden Toleranz vieler Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber gegenüber dem freiwilligen Engagement von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern lässt es sich heute nicht mehr vermeiden, dass Angehörige der Feuerwehr auch aus triftigen beruflichen Gründen ihre Dienstpflicht nicht wahrnehmen können. Die geltende Liste ist aber auch im Hinblick auf andere denkbare Sondersituationen unvollständig. Die Ergänzung durch zusätzliche Entschuldigungsgründe erscheint daher gerechtfertigt.

§ 28 Abs. 1

Hier wird der Begriff des Jahresprogrammes umschrieben, welcher auch an anderer Stelle (§ 7 Abs. 2 lit. b, § 9 lit. h) neu statt des früheren Begriffes „Übungsplan“ verwendet wird. Die Änderung ist terminologischer Natur.

§ 29 Abs. 1 und 2

Das Vorgehen zur Alarmierung der Feuerwehr wird hier in einer den aktuellen Gegebenheiten angepassten Weise beschrieben, ohne dass sich daraus eine wesentliche materielle Änderung ergibt.

§ 30

Die hier im Wortlaut vorgenommenen Änderungen dienen in erster Linie der Verdeutlichung. Als inhaltlicher Unterschied wird neu vorgesehen, dass Kommandant/in oder Stellvertreter/in alternativ auf dem Schadenplatz zu erscheinen haben, während im geltenden § 30 Feuerwehrreglement vorgesehen ist, dass sich beide dorthin begeben.

§ 35 Abs. 3 lit. g – h

Im neuen § 35 Abs. 3 lit. g wird ergänzt, dass es bei der Kostenüberbindung um freiwillige Einsätze auf Ersuchen der oder des Betroffenen geht. Damit wird bezweckt, den Begriff des freiwilligen Einsatzes besser zu erfassen.

In § 35 Abs. 3 lit. g und h wird die Kostentragungspflicht bei falschen Alarmen präziser gefasst. Lit. h stellt die Begriffe Fehl- und Täuschungsalarne nebeneinander, im Gegensatz zum geltenden § 35 Abs. 3 lit. h Feuerwehrreglement, welcher nur von Fehlalarmen spricht. Gemeint sind in § 35 Abs. 3 lit. h grundsätzlich Alarne, welche von einer Brandmeldeanlage ausgehen. Mit der neuen Formulierung wird nun eine gängige terminologische Unterscheidung aufgenommen, welche den Begriff Fehlalarm für anlagebedingte, durch technische Störungen ausgelöste Alarne verwendet und den Begriff Täuschungsalarm für Alarne, die an sich korrekt, aber unnötigerweise ausgelöst wurden (z.B. infolge von Schweissarbeiten, Abgasen, harmloser Rauchentwicklung). Durch das Nebeneinanderstellen beider Begriffe wird klar, dass eine Kostenüberbindung in beiden Fällen zulässig ist, was auch gemäss geltendem Recht die Meinung ist.

In § 35 Abs. 3 lit. h wird die Kostentragung bei bös- oder mutwillig ausgelösten Alarmen ausdrücklich erwähnt. Materiell bedeutet dies keine Änderung, da die Kostentragungspflicht bereits im geltenden

Reglement in § 40 Abs. 3 als obligatorische Folge von bösen- und mutwilligen Alarmen vorgesehen ist und an dieser Stelle auch im totalrevidierten Feuerwehrreglement erwähnt bleiben soll. Die zusätzliche Aufnahme dieser Fälle in § 35 Abs. 3 lit. i dient somit nur der Vollständigkeit und besseren Systematik. Sie wird ergänzt durch einen entsprechenden Verweis im neuen § 40 Abs. 3 Feuerwehrreglement.

§ 36 und 37

Der Verweis auf das frühere Besoldungsreglement wird in diesen beiden Paragraphen ersetzt durch den Verweis auf das Entschädigungsreglement. Dies entspricht einer bereits eingetretenen Veränderung der rechtlichen Grundlagen: Sold und Jahresentschädigung werden nicht mehr im Personal- und Besoldungsreglement geregelt, sondern in einem separaten Erlass, dem Reglement über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Nebenfunktionen der Gemeinde Allschwil vom 24. Mai 2000.

§ 41

In Absatz 1 wird hier neu ein Verweis auf das Strafverfahren gemäss Gemeindegesetz und Verwaltungs- und Organisationsreglement eingefügt. Er dient zur Verdeutlichung und soll den Betroffenen das Auffinden der massgeblichen Bestimmungen erleichtern.

In Absatz 2 ist neu von der Appellation an das Strafgericht die Rede, während im geltenden § 40 Abs. 2 Feuerwehrreglement der Rekurs an das Polizeigericht vorgesehen ist. Die neue Bestimmung bedeutet eine Anpassung an die geänderten Grundlagen im übergeordneten Recht und entspricht § 3 Abs. 4 lit. d der revidierten kantonalen Strafprozessordnung.

IV. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt Ihnen der Gemeinderat

zu beschliessen:

1. Dem totalrevidierten Feuerwehrreglement der Gemeinde Allschwil wird zugestimmt.
2. Dieser Beschluss ist zu publizieren und unterliegt dem fakultativen Referendum.

GEMEINDERAT ALLSCHWIL

Die Präsidentin: Ruth Greiner

Der Verwalter: Max Kamber

Revisionsentwurf